

Ausfertigung

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

**- 1 BvR 2040/11 -**

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Z i m m e r ,  
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

gegen das vorsätzliche Ignorieren des 9. Zivilsenats des Thüringer Oberlandesgerichts im Verfahren 9 U 1054/07, dass die vom 8. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts den Beklagten im Verfahren 8 U 1054/07 zugewiesene Pflichtverletzung in Rechtskraft erwachsen ist, und gegen die Vornahme eigener Ermittlungen in Form der Zeugeneinvernahme und die Durchführung der Verhandlung durch den 9. Zivilsenat des Thüringer Oberlandesgerichts

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
die Richter Gaier,  
Paulus

und die Richterin Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 17. August 2011 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gaier

Paulus

Britz



Ausgefertigt

*Wolff*

Regierungsangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts